

# Beitragsordnung des Vereins

## „Kommunale Allianz Main-Wein-Garten e.V.“

### § 1 Grundlage

- (1) Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins „Kommunale Allianz Main-Wein-Garten e.V.“ in der Fassung vom 23.03.2017, insbesondere deren § 9.
- (2) Die Allianzversammlung hat in ihrer Sitzung vom 13.11.2017 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Sie gilt rückwirkend zum 23.03.2017.

### § 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach dem Mitgliedsstatus gemäß § 3 und § 4 der Vereinssatzung. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Für ordentliche Mitglieder nach § 3 Abs. 2 der Vereinssatzung setzt sich der jährliche Beitrag in Höhe von je 1 € pro Einwohner zusammen. Berechnungsgrundlage bilden die letzten gültigen amtlichen statistischen Einwohnerzahlen gemäß der Erhebung des Statistischen Landesamtes.

Dieser Beitrag wird im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

	<b>Einwohner Stand 31.12.2015</b>	<b>Einwohnerbezogener Beitrag</b>
Gemeinde Erlabrunn	1.742	1.742,00 €
Gemeinde Himmelstadt	1.592	1.592,00 €
Gemeinde Leinach	3.092	3.092,00 €
Gemeinde Margetshöchheim	3.104	3.104,00 €
Gemeinde Retzstadt	1.546	1.546,00 €
Gemeinde Thüngersheim	2.689	2.689,00 €
Markt Zell a. Main	4.299	4.299,00 €
Markt Zellingen	6.336	6.336,00 €
<b>Summe</b>	<b>24.400</b>	<b>24.400,00 €</b>

Darüber hinaus wird im Kalenderjahr 2017 einmalig ein Aufnahmebeitrag in Höhe von 5.000 € pro Gemeinde erhoben.

- (3) Für fördernde Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 1 der Vereinssatzung wird ein Mindestbetrag von 50,00 € jährlich festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe für das aktuelle Kalenderjahr zu leisten.

### **§ 3 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres fällig und werden vom Verein bis spätestens 31. Januar des laufenden Kalenderjahres erhoben. Für das Kalenderjahr 2017 wird der Mitgliedsbeitrag nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister fällig.

### **§ 4 Zahlungsweise**

- (1) Alle Beiträge sind nach einer entsprechenden Beitragsrechnung auf das Konto des Vereins zu zahlen.
- (2) Den Mitgliedern wird die Möglichkeit gegeben, die Mitgliedsbeiträge durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren durch den Verein einzuziehen zu lassen. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

### **§ 5 Bekanntgabe und Inkrafttreten**

- (1) Die Beitragsordnung wird den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.
- (2) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beitragsordnung. Diese ist mit dem Beitritt auch für sie verbindlich.

Leinach, den 13.11.2017



Uwe Klüpfel  
1. Vorsitzender  
Kommunale Allianz Main-Wein-Garten e.V.